

dauerlichste würde sein, daß die Localautonomie den Gemeinden zu viel entnommen und den Behörden zu viel in die Hände gelegt würde.

Referent Domherr D. Günther: Zuörderst habe ich dankbar anzunehmen, wenn der Herr Staatsminister erklärt, daß er in den von der Deputation gemachten Vorschlägen Etwas nicht gefunden habe, was dem kirchlichen Interesse entgegen sei. Auch ist die Deputation bewußt, dergleichen weder gewollt, noch gesagt zu haben. Dagegen muß ich Einiges auf das erwidern, was der Herr Minister theils in theoretischer, theils in practischer Beziehung den von der Deputation gemachten Vorschlägen entgegengesetzt hat. Was das eigentliche Wissenschaftliche der Frage betrifft, ob die Kirchengemeinde als eine von der politischen Gemeinde abgesonderte Collectivperson zu betrachten sei, so darf ich mich wohl darauf beziehen, was schon im Deputationsbericht gesagt worden, daß dies eine Frage ist, die sich kaum zur Discussion in einer politischen Versammlung, wie die geehrte Kammer ist, eignen möchte. Nur das Eine will ich hinzufügen, daß die Idee, nicht einer Kirchengemeinde überhaupt, wohl aber einer von der politischen Gemeinde abgesonderten Kirchengemeinde, — einer solchen, die einen Gegensatz zur politischen Gemeinde bildete, — früher in Sachsen in der That völlig unbekannt war, und daß man vor dem Jahre 1780, vielleicht vor 1786 bis 1790 kaum irgend eine Spur finden wird, wo Gesetze oder Schriftsteller oder Entscheidungen der Behörden eine von der politischen Commun getrennte, ihr gleichsam gegenüberstehende Kirchengemeinde angenommen haben. Wenn frühere Gesetze von Eingepfarrten sprechen, — von Verpflichtungen derselben gegen die Pfarrkirche, — wenn von der Kirchfahrt die Rede ist, und von der Frage, wie die verschiedenen Gemeinden dazu beisteuern sollen, so ist nirgends gesagt, daß ein besonderer Steuerfuß, oder richtiger gesagt: Beitragsfuß, für diese Kirchsprengel angenommen werden soll, sondern es ist nur gesagt, daß die sämtlichen Gemeinden, welche eingepfarrt sind, zu den Kirchenbedürfnissen beizutragen haben. Wie sie dies unter sich ausbringen sollen, darüber ist Nichts bestimmt. Auf das Verhältniß der sächsischen reformirten Gemeinden läßt sich nicht Bezug nehmen, weil sie sich in einem durchaus andern Verhältnisse zum Staate befinden, als die lutherischen Gemeinden. Diese standen vom ersten Augenblicke der Reformation an in enger und genauer Verbindung mit dem Staate. Es wurde sogar sehr bald das Bekenntniß des christlichen Glaubens nach lutherischer Ansicht eine Bedingung der Staatsbürgerschaft, was bei den Reformirten nie eingetreten ist. Kurz die lutherische Kirche identificirte sich in Sachsen mit dem Staate, die reformirte nicht. Die neuern Gesetze brauchen allerdings den Ausdruck: „Kirchengemeinde“, aber allenthalben nur im weitern und allgemeinem Sinne. Nirgends sprechen sie ausdrücklich aus, daß diese Gemeinden als besondere, von den politischen Gemeinden abgesonderte Collectivperson angesehen werden sollen. Wenn von Eigenthum zusammengesetzter Kirchen- und Schulgemeinden die Rede ist, so läßt sich das ganz füglich so verstehen, daß gewisse körperliche Gegenstände, namentlich Grundstücke, im Gesamt-

eigenthum mehrerer politischen Gemeinden sind, die aber deshalb nicht eine besondere moralische Person zu bilden brauchen; wenn ferner darauf Bezug genommen worden ist, daß den Kirchengemeinden in Processen eine restitutio in integrum bewilligt worden ist, so glaube ich nicht, daß dieser Umstand Etwas für die Existenz der Kirchengemeinden beweist. Denn da sie als politische Gemeinden bestanden, so mußte ihnen schon deshalb restitutio in integrum gegeben werden. Doch lassen wir dies Alles dahingestellt sein. Möge es sich auch anders verhalten, als ich es eben angedeutet habe, dies ist gleichgültig. In dem Berichte hat ja die Deputation die Behauptung, daß die Kirchengemeinde keine besondere Gemeinde sei, gar nicht aufgestellt, sondern sie hat diese Frage, wie ihr nach ihrer Stellung geziemte, unentschieden gelassen, und hat nur untersucht, wie sich die Sache aus dem practischen Gesichtspunkte alsdann gestalten, wenn man annimmt, es sei rechtlich möglich, die Kirchengemeinde als besondere, von der politischen Gemeinde getrennte Collectivperson zu betrachten. Die Deputation ist also in der That von dem Gesichtspunkte ausgegangen, den die hohe Staatsregierung selbst nimmt, nämlich: daß die Kirchengemeinde ein für sich bestehendes Rechtssubject sei. Zwar ist in dieser Beziehung erwähnt worden, daß ein Theil derjenigen Zwecke, welche die Kirche verfolgt und gerade die höchsten und wichtigsten derselben sich zur Vertretung nicht eignen, und dabei muß die Deputation auch unabänderlich beharren. Dagegen ist zugestanden, daß es andere Gegenstände gibt, die allerdings durch Vertretung, das heißt, durch ein für den Ausdruck des Gesamtwillens bestimmtes Organ festgesetzt werden können. Allein von dem, was in der schottischen Kirche und in andern Kirchen in dieser Beziehung den Gemeinden zu bestimmen überlassen ist, davon ist nach unserer Kirchenverfassung, deren Abänderung durch die Gesetvorlage doch gewiß in keiner Weise beabsichtigt wird, der Entscheidung der Gemeinde Nichts, am allerwenigsten den Localgemeinden Etwas überlassen, und ich hoffe allgemeines Einverständnis zu erlangen, wenn ich behaupte, daß nur ein sehr geringer Kreis von Gegenständen übrig ist, innerhalb dessen bei uns von einer Vertretung der Kirchengemeinde, wenn man sich auch eine solche als eine von der politischen Gemeinde abgesonderte Gesellschaft denkt, die Rede sein könnte. Ich weiß in der That nichts Wesentliches, was nach unserer Kirchenverfassung, sowie sie gegenwärtig besteht (und davon kann doch immer nur die Rede sein), durch die Gemeinde oder deren Vertreter bestimmt werden könnte, als Gegenstände des pecuniären Interesse, besonders insofern es sich auf etwaige Beiträge der Einzelnen bezieht. Denn jenes andere, zwar auch pecuniäre Interesse, was die Localkirche als besondere Anstalt haben könnte, das ist der Disposition der Gemeinden durchaus nicht anheimgestellt. Somit also wird die Frage, die in dem Berichte selbst aufgeworfen ist: Ob eine besondere Vertretung der Gemeinden nothwendig sei? kaum anders beantwortet werden können, als in dem Berichte geschehen ist. Die einzigen Interessen, bei denen eine Aeußerung des Gesamtwillens theils möglich, theils nach unserer ganzen Kirchenverfassung zulässig ist, sind so eng mit dem politischen Haushalt